



Müllabfuhrordnung der Gemeinde Mils

Der Gemeinderat der Gemeinde Mils hat in der Sitzung vom 26.11.2024 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, nachfolgende Änderung der Müllabfuhrordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Mils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen¹ und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

¹ Davon sind auch die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) umfasst.

- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mils.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln, Recyclinghof oder Grünschnitzzwischenlager) zu bringen sind.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonnen: Fassungsvermögen 80 Liter bis 240 Liter (fahrbahrer Festbehälter - zweirädrig)
 - b) Restmüllgroßbehälter: Fassungsvermögen 700 Liter bis 1.100 Liter (fahrbahrer Festbehälter -vierrädrig)
 - c) Tonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: Fassungsvermögen 10 Liter bis 120 Liter
 - d) Papiersäcke für die Sammlung von Gartenabfällen: Fassungsvermögen 120 LiterRestmüllbehälter werden von der Gemeinde Mils mit einem Computermikrochip (Transponder) zur elektronischen Identifikation und Verwiegung des Restmülls ausgestattet und in Rechnung gestellt.
- (2) Festlegung des Mindestabgabemenge pro Einwohner und Jahr (=Grundvorschreibung), laut Stichtag 01.01., 01.04., 01.07., und 01.10. des jeweiligen Jahres nach tatsächlichem Einwohnerstand:

- a) Restmüll: 35 kg (= 0,67 kg pro Woche und Einwohner)
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 156 Liter (= 3 l pro Woche und Einwohner)
- (3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§ 5

Aufstellung, Bereitstellung, Reinigung, Abfuhr

- (1) Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die in § 4 Abs. 1 angeführten Behältnisse, während des Zeitraumes der Abholung innerhalb des Grundstückes so aufzustellen sind, dass:
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können,
 - d) der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden
- (2) Die Behältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß verschließen lassen. Überfüllte oder beschädigte Behältnisse werden nicht abgeholt. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behältnisse sowie die Ablagerung von Abfällen neben den Behältnissen ist untersagt.
- (3) Behältnisse, welche oben genannte Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Entleerungsunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.
- (4) Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Behältnisse zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigung gegen gleichartige, der EU-Norm entsprechende Behältnisse über die Gemeinde Mils zum jeweils gültigen Tarif auszutauschen.
- (5) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für Altpapier werden alle drei Wochen von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Der Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- (6) Der Zeitpunkt der Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. (2) lit. c wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- (7) Der Müllabfuhrplan ist der Bevölkerung jährlich in geeigneter Form (Postwurfsendung, Amtstafel, Gemeinde-Homepage) zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

System der Abholung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Mils abgegeben werden. Die Öffnungszeiten werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7

System der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen (Glas, Kunst- und Verbundstoffe, Papier / Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien) dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen. Etc.

- (3) **Kunst- und Verbundstoffverpackungen sowie Metallverpackungen** sind über die bestehende Sammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Konserven, Tierfutter), Metalldeckel, Kronkorken, Metalltuben sowie Aluminiumfolien oder-schalen.

Nicht dazu gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- (4) **Altpapier** ist über die Altpapiersammlung ab Haus in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Altpapierbehältern (schwarz mit rotem Deckel) abzugeben.

Zum Altpapier gehören: Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Postwurf, Kataloge, Bücher, Hefte, Schreibpapier, Fensterkuverts, Telefonbücher, Papiersäcke, unbeschichtetes und sauberes Papier.

Nicht dazu gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

- (5) **Kartonagen** sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Gewerbebetriebe können sich zur Entsorgung ihrer Verpackungskartonagen der im Rahmen der Verpackungsverordnung angebotenen Geschäftsstraßenentsorgung (Gestra) bedienen.

Nicht zu den Kartonagen gehören: Schreibpapier, Briefkuverts, Zeitungen, Bücher, Magazine, Verbundverpackungen, Tapeten, Servietten, Fotos.

- (6) **Haushaltsschrott** ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe.

Nicht dazu gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte.

- (7) **Altholz** ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altholz gehören: Holzmöbel, Bretter, Bauhölzer, Schaltafeln, Spanplatten, Holzfenster (ohne Glas), Holzverpackungen.

Nicht dazu gehören: Polstermöbel, Holzfaserverplatten, kunststoffbeschichtetes Holz, Eisenbahnschwellen und ähnlich imprägnierte Hölzer.

- (8) **Bauschutt** ist am Recyclinghof in haushaltsüblichen Mengen in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Bauschutt gehören: Ziegel- und Mauerabbruch, Fliesenreste, Beton- und Mörtelreste, Tontöpfe, Keramikstücke und Porzellan (Geschirr).

- (9) **Elektroaltgeräte** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Elektroaltgeräten gehören: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.).

- (10) **Speisefette /-öle** sind in entsprechenden Behältnissen (z.B. Öli) im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

- (11) **Alttextilien** sind am Recyclinghof in Sammelsäcken in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- (12) **Problemstoffe** in haushaltsüblichen Mengen sind im Jahr an 4 Terminen bei der Mobilen Abholung dem fachkundigen Personal zu übergeben.

Zu den Problemstoffen gehören: Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren.

§ 8

System der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Zu den biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen gehören:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne),
 - c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben,
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich mittels des zur Verfügung gestellten Formulars zu melden und können die Befreiung von der Bioabfallentsorgungsgebühr beantragen. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig, sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- (5) Die Gemeinde Mils kann Kontrollen über die ordnungsgemäße Kompostierung durchführen. Die Eigentümer von Grundstücken bzw. die hierüber Verfügungsberechtigten sind gemäß § 13 Abs. 4 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz verpflichtet, den Organen der Behörde, die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten der betroffenen Grundstücke sowie der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung durch Organe der Behörde zu dulden.
- (6) Die Genehmigung zur Eigenkompostierung und folglich die Befreiung von der Biomüllentsorgungsgebühr wird insbesondere entzogen, wenn die Gemeinde Mils, bzw. die Organe der Behörde
 - a) im Zuge der Überprüfungen feststellt, dass unrichtige Angaben getätigt wurden und keine umfassende und ordnungsgemäße Eigenkompostierung stattfindet.
 - b) feststellt, dass Fehlwürfe im Restmüll getätigt wurden
 - c) wiederholt unsachgemäße Müllentsorgungen feststellt, bzw. nach Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Land.

- (7) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) können im Rahmen der Biomüllgebühr in den vorgesehenen 120l Papiersäcken bereitgestellt oder zu den durch ortsübliche Kundmachung der Gemeinde verlautbarten Zeiten am dafür vorgesehenen Sammelplatz abgegeben werden.

§ 9 Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 10 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Mils tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:



Mag. (FH) Daniela Kampfl

Angeschlagen am: 4.12.2024

Abzunehmen am: 19.12.2024

Abgenommen am: 19.12.2024